

## Statuten des Vereins Altersheim für Haustiere

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen «Altersheim für Haustiere» – nachfolgend «AHT» genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz ab dem 1. Oktober 2018 an der Anglikerstrasse 89, 5612 Villmergen

### II. Ziel und Zweck

#### Art. 3

Der Verein «AHT» verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein bezweckt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) Für den Haustierbesitzer kostenloses Anbieten auf Lebzeiten einer geeigneten Infrastruktur für Tiere, welche durch unterschiedliche Umstände im angestammten Zuhause keinen Platz mehr finden (Verzichtstiere, Todesfälle/Krankheit der Besitzer etc.).
- b) Der Verein sorgt für die Vermittlung dieser Tiere, sofern dies vom Besitzer ausdrücklich gewünscht wird.
- c) Für den Haustierbesitzer kostenlose medizinische Versorgung dieser Tiere für die Dauer der Fürsorge durch den Verein.
- d) Für den Haustierbesitzer kostenlose artgerechte und tierschutzkonforme Versorgung der Tiere, solange diese Tiere in der Obhut des Vereins sind.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder von «AHT» können juristische und natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

#### Art. 5

Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

#### IV. Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel wie folgt:

- freiwillige Beiträge von Gönnern
- Erlös von Naturalspenden
- Geschenke, Spenden, Legate
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- Erträge der Vereinsvermögen

#### V. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### VI. Organe

##### Art. 7

Die Organe von «AHT» sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- d) Die Revisionsstelle

##### a) Die Hauptversammlung

##### Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Zugelassen zur Hauptversammlung sind nur Mitglieder.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder via E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

##### Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

##### Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl/Bestätigung der Geschäftsleitung
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

#### **Art. 11**

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

### **b) Der Vorstand**

#### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus, abgesehen von einer allfälligen Spesenentschädigung.

#### **Art. 13**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Das Führen der Geschäfte und Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks sowie das Delegieren dieser Aufgabe an Dritte.
- b) Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- c) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

### **c) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer**

#### **Art. 14**

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer, welche/r den Verein nach aussen mit Einzelunterschrift vertritt.

### **d) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 15**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Revisor. Der Revisor prüft mind. einmal jährlich die Buchführung sowie Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bescheid. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **V. Das Vereinsvermögen**

#### **Art. 16**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächnissen und aus den freiwilligen Beiträgen von Gönnern.

#### **Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. Auflösung und Liquidation des Vereins**

### **Art. 18**

Durch Vereinsbeschluss und durch die gesetzlich vorgesehenen Fälle kann der Verein durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Der Vorstand hat die Durchführung der Liquidation zu besorgen und hat Bericht und Abrechnung zu Händen der Hauptversammlung zu erstellen. Das gesamte Vereinsvermögen wird einer wohltätigen, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck (Tierschutz) überschrieben.

Eine Verteilung eines allfälligen Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 1. Oktober 2018 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Für den Vorstand:

Bernhard Bader  
Präsident